

Pressefreiheit, die sie meinen – eine unveröffentlichte Gegendarstellung!

(Von E. Noldus)

„Jeder Einzelne darf selbst darüber bestimmen, ob und wie er sich gegenüber der Öffentlichkeit darstellen will und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können. Der medienrechtliche Gegendarstellungsanspruch ist deshalb Ausfluss des im Grundgesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Recht auf Selbstbestimmung über die öffentliche Darstellung der eigenen Person im Spannungsfeld mit der Pressefreiheit.“

Mit diesen gesetzten Worten beginnt der Wikipedia-Artikel „Gegendarstellung“, in welchem nachfolgend genau erklärt wird, wie der Einzelne (dazu gehören auch juristische Personen wie z. B. der AfD-Kreisverband Oberhausen) sein Persönlichkeitsrecht durch eine Gegendarstellung schützen kann.

Zahlreiche Anwaltskanzleien bieten juristischen Beistand an und erklären, die Gegendarstellung sei „im Presserecht ein scharfes Schwert“. „Grau ist alle Theorie...“ können wir dazu nur sagen.

In der WAZ schrieb die Oberhausener Lokalredakteurin Nadine Gewehr am 9. 5. 2020 einen Artikel, in dem es hieß, der Oberhausener Kreisverband sei in der Vergangenheit durch Haßkommentare und rassistische Beiträge aufgefallen. Ferner habe das Vorstandsmitglied Noldus rassistische Kommentare entschuldigt.

Daraufhin hat der Kreisverband der WAZ-Hauptredaktion am 19. Mai die Forderung nach einer Gegendarstellung übermittelt (Anlage 1). Dieses wurde wie erwartet mit dem Hinweis auf Formfehler abgelehnt (siehe Anlage 2).

Als am 28. Februar ein WAZ-Artikel ebenfalls von Nadine Gewehr über die Facebookseiten zweier AfD-Vorstandsmitglieder und des Kreisverbandes selbst erschienen war, stellte der KV-Vorstand einleitend in seiner Antwort vom 2. März fest:

„Die Sorge vor einem guten Abschneiden der AfD in den kommenden Kommunalwahlen hat die WAZ offenbar veranlaßt, ihr Augenmerk verstärkt dem Kreisverband zuzuwenden. Der AfD-Vorstand hat es sich zum Ziel gesetzt, die dargebotenen Inhalte des ganzseitigen Artikels kritisch zu prüfen und damit einen Beitrag zur notwendigen Versachlichung der politischen Debattenkultur dieses Landes zu leisten.“

Es geht der WAZ gar nicht um eine Debatte, denn sonst hätte sie die Verlautbarungen des Kreisverbandes nicht stets in entstellender Weise wiedergegeben. Der bloße Verweis auf Formfehler in der Forderung nach einer Gegendarstellung unterstreicht die Monopolstellung der Funke Medien Gruppe ebenso wie die hintergründig spürbare Arroganz der Macht, wie sie sich in dem substanzlosen Antwortschreiben der Rechtsabteilung offenbart.

Die Funke Medien Gruppe nutzt ihre Monopolstellung in Oberhausen aus, um unausgelegene Halbwahrheiten – nicht Fakten – über den Kreisverband zu verbreiten und unsere Einwände zu ignorieren. Das ist ihr Verständnis von Pressefreiheit.

Der Kreisverband nimmt die Dinge so, wie sie sind.

Die Funke Medien Gruppe versteckt sich hinter ihrer Rechtsabteilung und weicht aus – aus Angst vor der Wahrheit!

AfD-Kreisverband Oberhausen

46001 Oberhausen, den 19. 05. 2020
Postfach 10 01 26
kontakt@afd-ob.de

Westdeutsche Allgemeine Zeitung
Herrn Andreas Tyrock
Jakob-Funke-Platz 1
45127 Essen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 11 LPrG NRW verlangen wir den Abdruck der nachstehenden Gegendarstellung.

In ihrem Artikel „AfD-Vorstand zerlegt sich nach heftigem Streit“ vom 09.05.2020 im Oberhauser Lokalteil der WAZ wird behauptet, der AfD-Kreisverband „sei jüngst mit Hasskommentaren und rassistischen Beiträgen aufgefallen“.

Diese Behauptung ist falsch. Die gemeinten Beiträge stammen nicht vom AfD-Kreisverband.

Richtig ist dagegen: Der AfD-Kreisverband hat niemals Hasskommentare oder rassistische Beiträge auf seiner Facebook-Seite verbreitet.

Weiter wird behauptet, in seiner zitierten „Klarstellung“ habe das Vorstandsmitglied Noldus rassistische Kommentare „entschuldigt“.

Auch diese Behauptung ist falsch. Herr Noldus hat derartige Kommentare weder entschuldigt noch anderweitig gerechtfertigt. Hierzu bestand auch kein Anlass, da diese nicht von der AfD stammten.

Wir fordern Sie auf, diese Gegendarstellung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und Form zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Mumm
(1. Kreissprecher)

E. Noldus
(2. Kreissprecher)

